

Alexander Vollbach

Forensische Psychiatrie und Übergangsmanagement: Quo vadis?¹

Abstract

Vor einem Jahr trat das „Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB und zur Änderung anderer Vorschriften“ in Kraft. Worauf müssen sich die Forensik, die Strafrechtspflege sowie das forensische Übergangsmanagement in Bremen einstellen? Dieser Frage gingen Fachkräfte der Justiz und Forensik nach, worüber berichtet wird. Es werden auch Handlungsbedarfe im forensischen Übergangsmanagement sowie in der justiziellen Nachsorge skizziert.

Schlagwörter: Maßregelrecht, forensisches Übergangsmanagement, Risikomanagement, Fortbildung.

Abstract

One year ago, the “act amending the right to stay in a psychiatric hospital in accordance with § 63 StGB and amending other regulations” came into power. What does that specifically mean for forensics, criminal justice and resettlement in Bremen? This question was hereby investigated by judicial and forensic experts. The need for action in forensic resettlement as well as aftercare is additionally outlined within this paper.

Keywords: Forensic law, resettlement, risk-management, staff training

A. Einleitung

Vor einem Jahr trat das „Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB und zur Änderung anderer Vorschriften“ in Kraft.² Anlass für die Novelle des Maßregelrechts war der kontinuierliche Anstieg der bundesweit forensisch untergebrachten Personen, deren Anzahl in den

1 Der Beitrag geht auf eine Fortbildung am 11.11.2016 sowie Fortsetzungsveranstaltung am 19.6.2017 beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen zurück.

2 Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8.7.2016, BGBl I 2016, S. 1610.

vergangenen zwanzig Jahren um das Zweieinhalbfache stieg,³ und dass sich auch die durchschnittliche Dauer der forensischen Unterbringung in einem forensisch-psychiatrischen Krankenhaus von vier auf rund acht Jahre verdoppelte. Das am 1.8.2016 in Kraft getretene neue Maßregelunterbringungsrecht soll dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung Rechnung tragen.⁴

Die zweiteilige Fortbildungsveranstaltung setzte sich zum Ziel, die Teilnehmer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der JVA Bremen und aus den Sozialen Diensten der Justiz Bremen über das novellierte Unterbringungsrecht, §§ 63, 64 StGB zu informieren. Im zweiten Teil der Veranstaltung standen erste praktische Erfahrungen der hiesigen Strafvollstreckungskammer sowie der Klinik für Forensische Psychiatrie nach der Novelle im Vordergrund. Im Diskussionsteil ging es um die Praxis der forensischen Nachsorge. Menschen, deren stationäre forensische Behandlung trotz fortbestehender Behandlungsbedürftigkeit aus Verhältnismäßigkeitsgründen beendet wird, sind in besonderem Maße auf eine kontrollierende Begleitung und Unterstützung angewiesen. Der nachfolgende Bericht fasst die wesentlichen Inhalte des neuen Maßregelrechts zusammen (B.) und geht auf Handlungsbedarfe im forensischen Übergangsmanagement sowie in der justiziellen Nachsorge ein (C.).

B. Das novellierte Maßregelrecht § 63 StGB

Dr. Prange, VRiLG Bremen, ging zunächst auf die Anordnungsvoraussetzungen in § 63 StGB n. F. ein. Es wird stärker auf die gravierenden Fälle („erhebliche rechtswidrige Taten“) fokussiert, die „in einem psychiatrischen Krankenhaus“ unterzubringen sind. Erheblich rechtswidrig ist eine Anlasstat, wenn die Gefahr zukünftiger Taten besteht, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden“ (§ 63 S. 1, 1. Alt. StGB). Der andere Maßstab für die Maßregelanzahlung ist die Gefahr von Taten, durch welche „schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“ (§ 63 S. 1, 2. Alt. StGB). Ist die Anlasstat aber nicht im vorgenannten Sinne erheblich, „so trifft das Gericht eine solche Anordnung [der Unterbringung gem. § 63 StGB, A. V.] nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird“ (§ 63 S. 2 StGB).

Sodann ging Dr. Prange auf Fragen der Dauer und Verhältnismäßigkeit der angeordneten Unterbringung gemäß § 63 StGB sowie auf die Begutachtung von Gefährlichkeit aus der Perspektive der Vollstreckungskammer ein. Bisher sei die Erledigung der Maßregel nach § 63 StGB eine absolute Ausnahme gewesen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen weggefallen waren oder aber Unverhältnismäßigkeit eintrat (§ 67 d Abs. 6

3 Auch im Strafvollzug wird über die Zunahme von Menschen mit einer Diagnose aus dem Bereich psychiatrischer Störungen berichtet. Dazu aktuell *Feltes/Alex* (2017).

4 Siehe dazu auch *Pollähne* KriPoz 1 (2016); *Kaspar*, Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 11, 2016 sowie *Pfister*, Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 11, 2017.

StGB a. F.). Nunmehr sei die Unterbringung „relativ“ befristet. Zunächst sei in § 67 d Abs. 2 S. 1 StGB das Wörtchen „erheblich“ eingefügt worden; nur wenn „erhebliche rechtswidrige Taten“ drohen, sei (ebenso wie die Anordnung) die Fortdauer der Unterbringung gerechtfertigt. Dauert die Unterbringung sechs Jahre,⁵ sei ihre Fortdauer nur noch dann verhältnismäßig, „wenn Taten drohen, durch die die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht werden“, § 67 d Abs. 6 S. 2 StGB. Die „Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden“ reiche für eine Fortdauer der Unterbringung „in der Regel“ nicht mehr (ebd.). Sind 10 Jahre vollzogen, gelte die für die Sicherungsverwahrung in § 67 d Abs. 3 S. 1 StGB vorgesehene Regel, wonach eine Unterbringung nach § 63 StGB nur „bei der Gefahr von Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“ verhältnismäßig ist (ebd.). Die Fortdauer der Maßregel hänge also von einer negativen, d. h. ungünstigen Kriminalprognose ab, so Prange. Um die Regelvermutung der Ungefährlichkeit zu widerlegen, müsse konkret festgestellt werden, dass der Untergebrachte eine ungünstige Kriminalprognose habe.

Im Sachverständigenrecht sei zudem geregelt, dass sich die Frequenz der Einbindung externer Gutachter von fünf auf drei Jahre und für die Unterbringung ab sechs Jahren auf zwei Jahre erhöht (§ 463 Abs. 4 StPO). Die zu beauftragenden Gutachter müssen erfahren (= zertifiziert) sein⁶ und dürfen auch nicht das letzte Gutachten bei der vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, solle auch nicht das Gutachten in dem Verfahren erstellt haben, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. Von der Maßregelvollzugseinrichtung sei nunmehr eine „gutachterliche Stellungnahme“ einzuholen (§ 463 Abs. 4 S. 1 StPO n. F.).

Auch hinsichtlich des Widerrufs einer gem. § 67 d Abs. 2 StGB ausgesetzten Unterbringung habe sich das Vollstreckungsgericht nun am neuen Recht zu orientieren; die Eingangskriterien für die Unterbringung gem. § 63 StGB⁷ wurden ja zwecks Verringerung der Einweisungsquoten angehoben. Es werde deshalb von Fall zu Fall entschieden, ob bei einer forensisch relevanten Veränderung des psychopathologischen Zu-

5 Die durchschnittliche Verweildauer im psychiatrischen Maßregelvollzug lag für den Entlassungsjahrgang 2006 bei 6,6 Jahren, vgl. *Dessecker* (2008:34). Die präzise Erfassung der Unterbringungsdauer ist schwierig, zumal die jährlichen KrimZ-Untersuchungen nur für die Jahre 2002 bis 2006 vorliegen und danach eingestellt wurden.

6 § 463 Abs. 4 S. 5 StPO n. F. sieht vor, dass nur „ärztliche oder psychologische Sachverständige“ beauftragt werden, die über „forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen“. Siehe dazu auch *Kasper* (2016:761). Bei der Begutachtung geht es aber nicht nur um die Dimensionen „krank/gesund“ oder „gestört/nicht gestört“. Kriminologisch relevant wird eine Persönlichkeitsstörung, der Rauschmittelkonsum oder aber eine sexuelle Deviation erst dann, wenn sich eine kriminogene Hintergrundwirkung entfaltet. So ergibt sich umso deutlicher eine rein kriminologische Beurteilungskompetenz, je weniger im Einzelfall psychopathologische Störungsbilder vorliegen. Siehe dazu *Bock* (2013), § 7, Rn. 393 f.

7 Die Anordnung erfolgt bei zu erwartenden „erheblichen rechtswidrigen Taten“ (also im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte), durch welche die Opfer erheblich geschädigt oder gefährdet werden oder aber wenn schwerer wirtschaftlicher Schaden droht.

standsbildes oder aber bei erneuter Straffälligkeit die Aussetzung der forensischen Unterbringung zu widerrufen sei. Es gibt aber seit der Reform der Führungsaufsicht im Jahr 2007⁸ neben der Einbeziehung der Nachsorgeambulanzen in das System der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe (§ 68 a StGB) auch die Möglichkeit der Krisenaufnahme nach § 67 h StGB ohne Notwendigkeit eines Widerrufs, so Dr. Prange. Praxisberichte aus dem forensischen Alltag machten das neue Unterbringungsrecht anschaulich. Frau Franz, seit Januar 2017 Chefärztin der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie im Klinikum Bremen-Ost, berichtete über die klinische Praxis seit Inkrafttreten der Novellierung des Unterbringungsrechts. Das neue Unterbringungsrecht mit dem Einfügen zeitlicher Grenzen lasse erwarten, dass die Einweisungsquote zurückgehe, es sei auch mit früheren Entlassungen zu rechnen. Das neue Unterbringungsrecht habe aber bereits jetzt Auswirkung auf die forensische Behandlungspraxis.⁹ So wirke sich die ab sechs Jahren Unterbringung eintretende gesetzliche Regelvermutung der Unverhältnismäßigkeit der forensischen Unterbringung negativ auf die Behandlungsbereitschaft der Patienten aus. Das neue Recht stelle auch erhöhte fachliche Anforderungen an die jährlich zu erstellenden „gutachterlichen Stellungnahmen“, die wiederum Auswirkungen auf das forensische Behandlungsklima haben. Frau Franz hat auch den Patientenbestand in der Bremer Klinik für forensische Psychiatrie darauf durchgesehen, bei wem eine Erledigung aufgrund drohender Unverhältnismäßigkeit nach 6 bzw. 10 Jahren Unterbringung drohen könne. Aufgrund der komplexen Behandlungsverläufe sei auch nach Erledigung der Unterbringung nach 6 bzw. 10 Jahren mitunter eine Weiterbehandlung in anderen Institutionen der psychiatrischen Versorgung in der ambulanten forensischen Nachsorge angezeigt. In Bremen könne man zwar auf ein aus der Klinik heraus entstandenes forensisches Nachsorgenetzwerk zurückgreifen, so Frau Franz. Es drohe jedoch eine „qualitative Lücke“ in der nachstationären Versorgung.¹⁰

C. Quo Vadis Forensische Psychiatrie?

Quo vadis forensische Psychiatrie und Übergangsmanagement – wie geht es weiter? Was ist mit Blick auf die justizielle Nachsorge zu tun?

Es entwickelte sich eine intensive Diskussion zur Nachsorge ehemals forensisch untergebrachter Patienten, die aus Verhältnismäßigkeitsgründen (möglicherweise kurzfristig) entlassen werden müssen. Für den Maßregelvollzug haben die zeitlichen Grenzen der Unterbringung eine Veränderung der Arbeit und Behandlungsbeziehung zur

8 Die Kompetenzen der Führungsaufsicht sind bereits 2007 erweitert worden, siehe dazu *Vollbach*, Monatsschrift Kriminologie und Strafrechtsreform 89, 1, 2006a.

9 Siehe auch *Stübner*, Neue Kriminalpolitik, 27/1/2015.

10 Zum Ausbau der „Nachsorgelandschaft“ siehe *Baur/Querengässer* Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 100, 5, 2017, 326 ff., „leider keine nachhaltigen Aktivitäten sichtbar“. Zu den hier im Wege stehenden Fragen der Kostentragung, zu finanziellen Anreizen und Rahmenverträgen (a.a.O., S. 326), siehe auch *Vollbach* (2006b), 279 ff. Vgl. dazu auch *Rosemann* Recht & Psychiatrie, 36, 2, 2018 .

Folge. Hier sind auch partizipative Konzepte und individuelle Versorgung gefragt.¹¹ Zudem werden die Kliniken das Ergebnis der Begutachtungen abwarten, bevor wichtige Lockerungsentscheidungen, die Voraussetzungen für die Entlassungsvorbereitungen sind, getroffen werden. Sofern verantwortbar, sollten bereits bei der Anordnung auch ambulante Formen der Vollstreckung genutzt werden (vgl. § 67 b StGB). Allerdings hat man sich bei der Reform des Unterbringungsrechts nicht dazu durchringen können, das psychiatrische Krankenhaus als einzige Unterbringungsinstitution (vgl. § 63 StGB) zugunsten einer breiten Palette von Betreuungseinrichtungen zu ersetzen. § 67 b StGB ermöglicht es ja dem erkennenden Gericht, bei Vorliegen „besonderer Umstände“ den Vollzug einer Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB zur Bewährung auszusetzen.

Für die Tat- und Vollstreckungsgerichte wird es ein Problem sein, die Frage zu beantworten, worin denn nun im Einzelnen der Unterschied zwischen „erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet“ oder „den besonderen Umständen“ einerseits (Voraussetzung für die Anordnung der Maßregel und deren Fortdauer bis zu 6 Jahren) und „schwer geschädigt“ oder „in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht“ andererseits (Voraussetzung für die Fortdauer bis zu 10 Jahren) besteht. Die Gefährlichkeit wird in der forensischen Praxis überschätzt; das ergibt sich aus den Nachuntersuchungen über diejenigen, die trotz ungünstiger Prognose der Psychiater wegen rechtlicher Hindernisse aus der Sicherungsverwahrung bzw. aus der psychiatrischen Maßregel in die Freiheit gelangten.¹²

Der Strafvollzug hat sich auf vermehrte Zugänge von psychisch auffälligen Strafgefangenen, deren Störung und Gefährlichkeit nicht mehr die Anordnungsvoraussetzungen des novellierten § 63 StGB erfüllen, einzurichten.¹³ Sofern nach Erledigung der forensischen Unterbringung aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Vollstreckung des nicht ausgesetzten Strafrestes im Strafvollzug erfolgt, sind die schon jetzt begrenzten Behandlungsmöglichkeiten im Regelvollzug zu berücksichtigen.¹⁴ Auch die Sozialtherapie im Justizvollzug wird kaum in der Lage sein, ehemals forensisch untergebrachte Straftäter mit dissozialen bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörungen, eingeschränkter Steuerungsfähigkeit und fraglicher Behandlungsmotivation zu behandeln.

Für die Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) ist (fakultativ) die enge Zusammenarbeit mit den forensischen Fachambulanzen in der Nachsorge wichtig. Die „Forensischen Ambulanzen“ haben es bisher vor allem mit behandlungsmotivierten Probanden zu tun, deren Unterbringung aufgrund einer günstigen Pro-

11 Zur Wirkungsvariable „Partizipation“ siehe bspw. die Beiträge in: *Sanders/Bock* (Hrsg. 2009).

12 Siehe dazu *Alex* (2015).

13 Siehe dazu auch die Hinweise in Fn 3.

14 Zur Anschlussvollstreckung einer Freiheitsstrafe im Justizvollzug siehe *Baur/Querengässer*, *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 100, 5, 2017, 326 ff.: „Die dortigen Betreuungs- und Behandlungsstrukturen dürften mit Erledigungsfällen aus dem Bereich des § 63 StGB regelmäßig überfordert sein; eine Bewältigung der mit Erledigungsfällen verbundenen Herausforderungen bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug scheint daher unwahrscheinlich.“ (a.a.O., S. 322).

gnose gem. § 67 d Abs. 2 StGB (= „Erwartung“, dass der Untergebrachte keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird) ausgesetzt wurde, wohingegen sich die hier in Rede stehende Probandengruppe durch fehlende Krankheits- bzw. Behandlungseinsicht auszeichnet. In der Behandlungsinfrastruktur zeigen sich zudem – trotz der Impulse zur Schaffung von forensischen Ambulanzen, die von der Reform der Führungsaufsicht 2007 ausgingen – Lücken. Die Systeme (Klinik, Führungsaufsichtsstelle, Soziale Dienste der Justiz, Forensische Ambulanz¹⁵) handeln in der Tendenz unabhängig voneinander, statt sich z. B. in Helferkonferenzen zu vernetzen und fallbezogen abzustimmen.

In den 1990er Jahren wollte man den psychisch kranken Täter im psychiatrischen Maßregelvollzug „wegschließen – und zwar für immer“. Es gab zahlreiche Langzeitpatienten, die im Rahmen von Enthospitalisierungsmaßnahmen in die Freiheit entlassen wurden.¹⁶ Durch den Fall Mollath rückte der Maßregelvollzug wieder in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund wurde die Unterbringung gem. § 63 StGB „entschärft“. Es stellt sich allerdings die Frage, ob mit der Novellierung des Unterbringungsrechts auch der Zahl von Neueinweisungen und der zögerlichen Entlassungspraxis begegnet werden kann.¹⁷ Angesichts der gestaffelten Überprüfungsfristen bedarf es einer Vielzahl qualifizierter Gutachter, um die Verweildauer in der Unterbringung zu senken. Die Gutachter sind heute aber vorsichtiger mit günstigen Verhaltensprognosen. Auf die darüber hinausgehende Frage, ob angesichts der zahlreichen Veränderungen einzelner Vorschriften im Sanktionsrecht nicht auch eine Diskussion um eine Veränderung des zweispurigen Sanktionssystems zu führen ist, kann hier nicht eingegangen werden.¹⁸

Literatur

Alex Kriminalprognose und Legalbewährung – Wie zuverlässig lässt sich Rückfallgefahr vorhersagen?, in: Höffler (Hrsg.) Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen? Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Bd. 27, 2015, S. 21-37

15 Siehe dazu *Vollbach*, Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 89, 1, 2006.

16 Vgl. bspw. *Vollbach*, Recht & Psychiatrie 22, 4, 2004.

17 Kritisch *Baur/Querengässer* Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 100, 5, 2017, 326 ff.: „Verhältnismäßigkeitserklärungen wenig geeignet“; dort auch der Hinweis, dass „methodisch hochwertige Studien zur forensischen Versorgungsforschung, die der Frage nachzugehen hätte, wie sich die Reform des Maßregelrechts langfristig auswirkt“, erforderlich seien (a.a.O., S. 324). Vgl. auch *Querengässer u.a.*, Recht & Psychiatrie, 35,4,2017: „Mit den bisherigen Ansätzen der Prognoseforschung wird man den komplexen Behandlungsverläufen nicht gerecht“ (a.a.O., S. 264). Zu alternativen Lösungsvorschlägen siehe *Baur/Querengässer*, Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 100, 5, 2017, 326 ff. Zu ersten Praxiserfahrungen siehe auch *Novara* Strafverteidiger 6,2018 sowie *Rosemann* Recht & Psychiatrie 36,2,2018.

18 Siehe dazu die Beiträge in *Höffler* (2015). Eine grundlegende Reform hätte auch den § 64 StGB mit einbeziehen müssen.

Baur / Querengässer Falscher Weg zum richtigen Ziel? Rechtsdogmatische und therapeutische Überlegungen zu Verhältnismäßigkeitserledigungen im Maßregelvollzug als Folge der Reform des Unterbringungsrechts, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (5/2017), S. 313-327

Bock (2013) Kriminologie, 4. Auflage

Dessecker Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (KrimZ), 2008, S. 34

Feltes / Alex Psychisch kranke Straftäter, in: Safferling, Kett-Staub u.a., Festschrift für F. Streng zum 70. Geburtstag, 2017, S. 213-228

Kaspar Engere Grenzen nur in engen Grenzen – zur Novellierung des Rechts der Unterbringung gem. § 63 StGB, in: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 11/2016, S. 756-762

Novara Die Vollstreckung der Maßregel in einem psychiatrischen Krankenhaus – erste Praxiserfahrungen nach dem neuen Recht, Strafverteidiger (6/2018), S. 383-388 (2018)

Pfister Neues (und nicht so Neues) im Recht zur Unterbringung nach § 63 StGB, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie, 11/1/2017, S. 31-38

Pollähne Nach der Reform des Unterbringungsrechts (§ 63 StGB) ist vor der Reform. KriPoz (1/2016), S. 28-33

Querengässer / Bezzel u.a. Versorgungsforschung im Maßregelvollzug oder das Stochern im Nebel – ein Konsenspapier zur Notwendigkeit einheitlicher und besserer Daten., in: Recht & Psychiatrie (35/4/2017), S. 262-266

Rosemann Rechtspolitische Forderungen und versorgungspolitische Perspektiven zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Maßregel, in: Recht & Psychiatrie (36/2/2018), S. 73-77

Sanders / Bock (2009) Kundenorientierung – Partizipation – Respekt. Neue Ansätze in der Sozialen Arbeit, S. 9-26

Stübner Reform des Maßregelrechts – Anmerkungen aus psychiatrischer Sicht, Neue Kriminalpolitik, 27/1/2015, S. 13-24

Vollbach Die reformierte Maßregel Führungsaufsicht, in: Monatschrift Kriminologie und Strafrechtsreform (1/2006a), S. 40-47

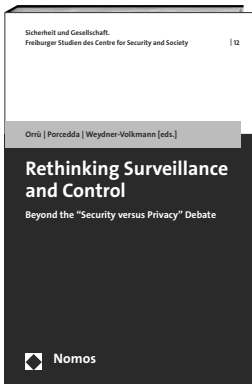
Vollbach (2006b) Der psychisch kranke Täter in seinen sozialen Bezügen. Hans Göppingers Angewandte Kriminologie. Eine Rekonstruktion

Vollbach Behinderte Rehabilitation: Maßregelvollzug bei Behinderten – eine Fallgeschichte, in: Recht & Psychiatrie (22/4/2004), S. 207- 213

Kontakt:

Dr. Alexander Vollbach
c/o Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
D-28195 Bremen
Alexander.vollach@justiz.bremen.de

Konsequenzen von Sicherheitsmaßnahmen für Bürger und Gesellschaft



Rethinking Surveillance and Control Beyond the “Security versus Privacy” Debate

Herausgegeben von Dr. Elisa Orrú, Dr. Maria Grazia Porcedda und Sebastian Weydner-Volkmann

2017, 240 S., brosch., 54,- €

ISBN 978-3-8487-3506-8

eISBN 978-3-8452-7809-4

(Sicherheit und Gesellschaft. Freiburger Studien des
Centre for Security and Society, Bd. 12)

nomos-shop.de/28291

Der Band versammelt Beiträge von namhaften Autoren aus Wissenschaft und Praxis zu aktuellen und relevanten Themen in der Sicherheitsdebatte. Er analysiert, welche Konsequenzen von Sicherheitsmaßnahmen für Bürger und Gesellschaft zu erwarten sind.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos